

**Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-003760/2011
an die Kommission**

Artikel 117 der Geschäftsordnung

Sophia in 't Veld (ALDE), Axel Voss (PPE), Birgit Sippel (S&D), Jan Philipp Albrecht (Verts/ALE), Rui Tavares (GUE/NGL), Simon Busuttil (PPE) und Timothy Kirkhope (ECR)

Betrifft: US-amerikanisches "Secure-Flight"-Programm / Übermittlung von PNR-Daten (Fluggastdatensätzen)

Im Rahmen des „Secure-Flight“-Programms sind Luftfahrtunternehmen verpflichtet, der Behörde für Verkehrssicherheit des US-Heimatschutzministeriums 72 Stunden vor dem Abflug die Daten der Fluggäste zu übermitteln. Die Bestimmung gilt für Flüge in die Vereinigten Staaten wie auch für Flüge aus den USA für Durchreisen. Verlangt werden folgende Angaben: der vollständige Name jedes Fluggasts, so wie er in seinem bzw. ihrem Reisepass erscheint, Geburtsdatum und Geschlecht (und gegebenenfalls eine Redress-Nummer). Diese Datenkategorien werden zusätzlich zu den im Rahmen des Abkommens zwischen der EU und den USA über die Übermittlung von PNR-Daten erhobenen Daten abgefordert.

1. Lässt sich nach Auffassung der Kommission die Übermittlung von Daten im Rahmen des „Secure-Flight“-Programms mit dem Grundsatz vereinbaren, dass Fluggesellschaften nicht verpflichtet werden sollten, andere als die für ihre eigene Geschäftstätigkeit benötigten Daten zu erheben?
2. Könnte die Kommission in Anbetracht der Tatsache, dass die US-Behörden über „Secure Flight“ 72 Stunden vor dem Abflug einen Datensatz erhalten, der ihnen die Identifizierung der einzelnen Fluggäste ermöglicht, einen Hinweis auf den zusätzlichen Nutzen der massenhaften PNR-Datenübermittlung geben?
3. Ist sie der Ansicht, dass die im Rahmen des „Secure-Flight“-Programms erfassten Daten in den Anwendungsbereich des Abkommens zwischen der EU und den USA über die Übermittlung von PNR-Daten fallen? Wenn nicht, auf welcher Rechtsgrundlage geben dann europäische Fluggesellschaften die „Secure-Flight“-Fluggastdaten an die USA-Behörden weiter?
4. „Secure-Flight“-Fluggastdaten müssen für Flüge in die USA und aus den USA, aber auch für Durchflüge über die Vereinigten Staaten übermittelt werden. Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den USA über Fluggastdatensätze schreibt nur die Übermittlung von Daten für Flüge in die USA und aus den USA vor. Auf welcher Rechtsgrundlage geben europäische Fluggesellschaften die „Secure-Flight“-Fluggastdaten an die USA-Behörden weiter, wenn sie das Hoheitsgebiet der USA lediglich überfliegen?
5. Könnte die Kommission einen Überblick über sämtliche Unterschiede bei den Datenschutzmaßnahmen zwischen den im Rahmen des „Secure-Flight“-Programms erfassten personengebundenen Daten und unter Berufung auf das Abkommen zwischen der EU und den USA über Fluggastdatensätze erfassten personengebundenen Daten geben? Ist es aus ihrer Sicht wünschenswert, das gleiche Maß an Schutz sowohl für die im Rahmen des „Secure-Flight“-Programms als auch für die im Rahmen des Abkommens zwischen der EU und den USA über Fluggastdatensätze erfassten Daten zu haben? Was wird sie unternehmen, um sowohl für die einen als auch für die anderen das gleiche Maß an Schutz zu erzielen?